

Arbeitsvertrag für verblockte Altersteilzeit (gemäß TV FlexÜ)

Zwischen
(Arbeitgeber)

und

Herrn / Frau, geb. am,

PLZ / Wohnort:, Straße:,
(Beschäftigte/r)

wird auf der Grundlage des Tarifvertrages zum flexiblen Übergang in die Rente vom 24. Februar 2015 (TV FlexÜ) *[und den hierzu abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen]* folgender Altersteilzeitarbeitsvertrag geschlossen¹:

§ 1

Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnt am
Es endet ohne Kündigung am².
2. Das zwischen den Parteien bestehende bisherige Arbeitsverhältnis vom
wird ab dem als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

§ 2

Tätigkeit

Die bisherige Tätigkeit sowie die sich hierauf beziehenden bisherigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom werden durch diese Vereinbarung nicht verändert und gelten auch im Rahmen dieses Altersteilzeitarbeitsvertrages fort *[oder: werden wie folgt geändert]*.

¹ Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt das Altersteilzeitgesetz (ATG) in der Fassung vom 10. Dezember 2014.

² Hier ist ein zwischen dem Arbeitgeber und dem / der Beschäftigten vereinbarter bzw. sich aus den Anspruchsvoraussetzungen des § 12 TV FlexÜ ergebender Zeitpunkt einzusetzen. Regelmäßig ist dies der Termin des geplanten und nachgewiesenen Rentenzugangs.
Ein geplantes Ende vor Erreichen eines Rentenzugangs ist unzulässig.
Die maximale Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt - vorbehaltlich einer Betriebsvereinbarung zur Verlängerung der maximalen Laufzeit nach § 2.3 Abs. 1 TV FlexÜ - sechs Jahre.

§ 3

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des / der Beschäftigten beträgt ab Beginn der Altersteilzeit unter Beachtung des § 6 ATG die Hälfte seiner / ihrer bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Das sind nunmehr Stunden/Woche³.
2. Die Arbeitszeit wird gem. § 2.2 TV FlexÜ so verteilt, dass sie im ersten Abschnitt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vom bis voll geleistet wird (Arbeitsphase) und der / die Beschäftigte anschließend ab dem bis zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung freigestellt wird (Freistellungsphase).
3. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit in der Arbeitsphase ist zulässig, wobei ein Ausgleich spätestens bis zum Ende der Arbeitsphase stattgefunden haben muss. Für die konkrete Arbeitszeitalage in der Arbeitsphase gelten die betrieblichen Regelungen.

§ 4

Mehrarbeit und Nebentätigkeiten und Arbeitslosigkeit

1. Mehrarbeit, die über die in § 5 Abs. 4 ATG genannten Grenzen hinausgeht, ist entsprechend § 4.2 TV FlexÜ ausgeschlossen. Hierzu zählt jedoch nicht durch Freistellung ausgeglichene Mehrarbeit.
2. Nebentätigkeiten jeder Art sind dem Arbeitgeber anzuzeigen. Soweit der / die Beschäftigte eine Nebentätigkeit ausübt, die die Grenzen des § 5 Abs. 3 ATG überschreitet, hat er / sie dem Arbeitgeber die Kosten für die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge insoweit zu erstatten.
3. Der / die Beschäftigte verliert seinen / ihren Anspruch auf die Aufstockung und den Höherversicherungsbeitrag, wenn er Arbeitslosengeld bezieht und gleichzeitig weniger als 15 Stunden/Woche beschäftigt ist und dadurch aufgrund der Versicherungsfreiheit in diesem Zeitraum (§ 27 Absatz 5 SGB III) die Grundvoraussetzung einer Altersteilzeit nach § 2 Abs.1 Nr.2 ATG vereitelt.
4. Der / die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jeden Schaden aus einer Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen aus den Ziffern 2 und 3 zu ersetzen.

³ Bei der Berechnung der bisherigen Arbeitszeit ist § 6 Abs. 2 ATG zwingend zu beachten. Eine falsche Halbierung ist generell altersteilzeitschädlich. Altersteilzeit ist auch nach vorheriger Teilzeit möglich; nach der Halbierung der bisherigen Arbeitszeit muss aber eine nach dem SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

§ 5 Vergütung

1. Der / die Beschäftigte erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein Altersteilzeitentgelt. Es bemisst sich entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen nach der reduzierten Arbeitszeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt (§ 5.1 TV FlexÜ).
2. Die festen Entgeltbestandteile werden für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf der Basis der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während der Altersteilzeit (§ 5.2 Abs.1 TV FlexÜ) gezahlt.
3. Die variablen Entgeltbestandteile werden entsprechend der geleisteten oder aus anderem Grund zu vergütenden Arbeitsstunden abgerechnet und je zur Hälfte in der Arbeits- und Freistellungsphase monatlich gezahlt. Die in der Freistellungsphase zu zahlenden variablen Entgeltbestandteile werden aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate der Arbeitsphase ermittelt (§ 5.2 Abs. 2 TV FlexÜ).
4. Die steuer- und sozialversicherungsfreien variablen Entgeltbestandteile sowie die Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge werden zu 100 % während der Arbeitsphase gezahlt (§ 5.2 Abs. 2 TV FlexÜ)⁴.
5. Ansprüche auf das zusätzliche Urlaubsgeld und die tariflich abgesicherte betriebliche Sonderzahlung bestehen während der Altersteilzeit nicht (§ 5.3 Abs. 1 TV FlexÜ).
6. Das Altersteilzeitentgelt nimmt während der Altersteilzeit an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teil (§ 5.4 TV FlexÜ).
7. *Betriebsspezifisch ggf.: Regelungen zur Behandlung betrieblicher Leistungen wie Altersversorgungsansprüche, Jubiläumsgeld, übertarifliche Leistungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Tantiemen etc.*

⁴ In einer Betriebsvereinbarung oder im Altersteilzeitarbeitsvertrag kann auch geregelt werden, dass steuerfreie variable Entgeltbestandteile entsprechend § 5 Ziff. 3 dieses Vertrages anteilig in der Arbeits- und Freistellungsphase zu zahlen sind (§ 5.2 Abs. 2 TV FlexÜ).

§ 6

Aufstockungsbetrag und Beiträge zur Rentenversicherung

1. Der / die Beschäftigte erhält einen Aufstockungsbetrag auf das Regelarbeitsentgelt nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 a ATG mindestens in Höhe des nach der in § 6 TV FlexÜ i.V.m. mit der Anlage zum TV FlexÜ beschriebenen Methode ermittelten Bruttoaufstockungsprozentsatzes. Der Bruttoaufstockungsprozentsatz wird zu Beginn der Altersteilzeit auf individueller Basis ermittelt und bleibt während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages gleich.

Ein Ausgleich der Auswirkungen des Progressionsvorbehalts findet nicht statt.

2. Der Arbeitgeber entrichtet für den / die Beschäftigte(n) Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 b ATG mindestens in Höhe des Beitrags, der auf 90 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 95 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 7.1 TV FlexÜ).

Ein Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrente findet nicht statt.

§ 7

Urlaubsanspruch

1. Für das Kalenderjahr des Wechsels in die Altersteilzeit wird der Anspruch auf Urlaub anteilig (für das bisherige Arbeitsverhältnis und die Arbeitsphase) berechnet.
2. Die Urlaubsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis sind vor der Altersteilzeit abzuwickeln. Sollte dies ausnahmsweise (z. B. aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit) nicht möglich sein, ist der Urlaub während der Arbeitsphase zu gewähren und der / die Beschäftigte erhält die zusätzliche Urlaubsvergütung (berechnet nach §§ 14 / 16 EMTV) für diese Resturlaubstage zum Ende des bisherigen Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.
3. Für das Kalenderjahr des Wechsels in die Freistellungsphase wird der Anspruch auf Urlaub anteilig für die Arbeitsphase berechnet.
4. Urlaubsansprüche gelten mit der Freistellung als erfüllt.

§ 8

Krankheit in der Arbeitsphase der Altersteilzeit

1. Bei Arbeitsunfähigkeit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation während der Arbeitsphase gilt § 9 Nr. 2 EMTV.

2. Bei Bezug von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zahlt der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag mindestens in gesetzlicher Höhe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ATG in der jeweils bei Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gültigen Fassung) an den / die Beschäftigte(n) weiter.
3. Der Arbeitgeber entrichtet Höherversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in gesetzlicher Höhe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ATG in der jeweils bei Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gültigen Fassung) für Zeiträume, in denen der / die Beschäftigte während der Arbeitsphase die in Abs. 2 genannten Leistungen bezogen hat, soweit die Zahlung der Höherversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber zur Begründung des Rentenzugangs des Beschäftigten nach der Altersteilzeit (§ 237 Abs. 1 Nr. 3 b) SGB VI) erforderlich ist.
4. Der / die Beschäftigte ist verpflichtet, gem. § 8.2 Abs. 3 TV FlexÜ außerhalb der Entgeltfortzahlung liegende krankheitsbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten. Bei einer Nacharbeit bleibt das vertragliche Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bestehen. Der Beginn der Freistellungsphase verschiebt sich auf den Zeitpunkt, bei dem die Freistellungsphase den tatsächlichen Arbeitsphasen entspricht. Die tatsächlichen Arbeitsphasen schließen Zeiten der Entgeltfortzahlung und anderer vom Arbeitgeber bezahlter Ausfallzeiten ein.

§ 9

Weitere Beendigungszeitpunkte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet bereits vor dem in § 1 dieses Vertrages festgelegten Beendigungszeitpunkt entsprechend § 11 TV FlexÜ in folgenden Fällen:

- a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der / die Beschäftigte das Lebensalter zum Eintritt in die individuelle Regelaltersrente vollendet hat,
oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der / die Beschäftigte eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 ATG aufgeführten Leistungen bezieht,
oder

§ 10

Abfindung

nur im Falle eines aufgrund des besonderen Anspruchs (§ 12.2. TV FlexÜ) vereinbarten Vertrages:

Der / die Beschäftigte erhält gem. § 12.2.2 TV FlexÜ am geplanten Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses für den Verlust des Arbeitsplatzes für jeden vollen Monat zwischen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und dem Beginn

der ungeminderten Altersrente eine Abfindung in Höhe von 250,00 Euro, maximal jedoch für 24 Monate.⁵.

§ 11 Vorzeitiges Ende der Altersteilzeit

Endet das Altersteilzeitverhältnis vorzeitig, hat der / die Beschäftigte entsprechend § 5.5 TV FlexÜ Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen (Altersteilzeitentgelt und Aufstockungsbetrag) und dem Entgelt für den Zeitraum seiner / ihrer tatsächlichen Beschäftigung. Der / die Beschäftigte hat ebenfalls Anspruch auf den Betrag für die anteilige nicht ausbezahlte tariflich abgesicherte betriebliche Sonderzahlung und die zusätzliche Urlaubsvergütung.

Dies gilt auch bei einer Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses infolge Tod des / der Beschäftigten oder infolge einer Insolvenz des Arbeitgebers. Bei Tod des / der Beschäftigten steht dieser Anspruch dessen Hinterbliebenen i. S. d. § 22 EMTV zu.

Bei der Auszahlung sind die aktuellen Tarifentgelte zugrunde zu legen.

Eine Verrechnung dieses Anspruchs mit nicht erfüllten Ansprüchen des Arbeitgebers bei Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist zulässig.

§ 12 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der / die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Abschluss dieses Vertrages eine aktuelle Rentenauskunft des zuständigen Rentenversicherungsträgers zu übergeben, aus der sich der Zeitpunkt ergibt, zu dem der / die Beschäftigte erstmals eine Rente (mit Abschlägen/ohne Abschläge) beanspruchen kann⁶.

Verlangt der / die Beschäftigte eine Aufstockung nach Kategorie B der Anlage zum TV FlexÜ, ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber spätestens vor Beginn der Altersteilzeit einen geeigneten Nachweis und ggf. eine schriftliche Einwilligung des Ehegatten/der Ehegattin, des Partners/der Partnerin zur Datenerhebung vorzulegen, aus dem sich die Berechtigung zum Erhalt eines Bruttoaufstockungsprozentsatzes gemäß Kategorie B der Anlage zum TV FlexÜ ergibt.

Der / die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber alle Umstände und deren Änderungen, die die Rechte und Pflichten aus seinem Altersteilzeitvertrag berühren

⁵ Anlass für diese Regelung besteht nur, wenn die vereinbarte Altersteilzeit auf Grundlage des sog. „Besonderen Anspruches“ nach § 12.2 TV FlexÜ zu Stande kommt. Ausschließlich in diesem Fall sieht § 12.2.2 TV FlexÜ eine Abfindung vor.

⁶ Bei Anspruch auf ATZ: Rentenauskunft muss gem. § 12.6 Abs.1 S. 3 TV FlexÜ bei Antragstellung vorgelegt werden.
Bei freiwilliger ATZ sollte Rentenauskunft vor Vertragsschluss vorliegen.

können, insbesondere seinen Vergütungsanspruch, den Aufstockungsbetrag und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge, unverzüglich mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der / die Beschäftigte seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte gibt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten. Der / die Beschäftigte hat dem Arbeitgeber ggf. Schadensersatz zu leisten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Auf das Arbeitsverhältnis finden die aufgrund Tarifgebundenheit des Arbeitgebers für den Betrieb räumlich und fachlich jeweils geltenden Tarifverträge (derzeit die Tarifverträge für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen) in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils gültigen Betriebsvereinbarungen Anwendung, soweit der / die Beschäftigte unter den persönlichen Geltungsbereich fällt und im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen dem Arbeitgeber und dem / der Beschäftigten vereinbart worden ist. Die entsprechenden Texte können bei eingesehen werden.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom auch im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsvertrages fort.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abänderung der Schriftformvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Individualabreden gemäß § 305b BGB.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle eine der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/r

Der / die Beschäftigte bestätigt, dass er / sie umfassend über die Voraussetzungen und allgemeinen Folgen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, auf die sozialversicherungsrechtlichen Folgen von Änderungen, über seine / ihre

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten sowie über die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten aufgeklärt wurde.

Ort, Datum

Beschäftigte/r